

IV. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Als Mietaufwand gilt die zu zahlende Warmmiete.
- (3) In Fällen in denen
 1. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 2. die tatsächliche Miete nicht zu ermitteln ist,ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen. Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.
- (4) Bei Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten. Bei Eignutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Bei feststehenden Immobilien auf Campingplätzen ist die zu zahlende Grundstücksmiete einschl. Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

Artikel 2

§ 5 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 Satz 4 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf eines Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel 4

§ 7 Abs.2 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietaufwand, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

Artikel 5

§ 6 Abs.3 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auf Antrag am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 wird die Steuer für den zurückliegenden steuerpflichtigen Zeitraum insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Sie kann auf Antrag am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Artikel 6

Dieser IV. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 01.12.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.